

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 31

Verbrannt

Die Entsorga-GmbH (E.) beantragt bei der zuständigen Behörde der Stadt O. die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsanlage zur thermischen Beseitigung von festen, flüssigen und gasförmigen Abfällen (Müllverbrennungsanlage – MVA). Die zuständige Genehmigungsbehörde gibt das Vorhaben der E-GmbH öffentlich bekannt und legt die Unterlagen einen Monat zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Innerhalb dieser Frist werden von folgenden Personen Einwendungen erhoben:

1. A. bewirtschaftet eine große Obstplantage, die etwa 4,5 km von dem geplanten Standort der MVA entfernt liegt. Gegen den Bau der Anlage wendet er ein, dass bei der thermischen Behandlung der Abfälle Emissionen mit hohen Schadstoffkonzentrationen freigesetzt würden, die sich durch die Luft, den Regen oder das Grundwasser auf sein Obst auswirken würden. Da ein Verkauf desselben aussichtslos sei, müsste er seinen Anbaubetrieb schließen.
2. Die Gemarkung der Gemeinde B. grenzt unmittelbar an den Standort an, welcher nach dem Abfallentsorgungsplan für die Verbrennungsanlage vorgesehen ist. Hier hat die B. einen städtischen Forst, den sie für ihre Einwohner als Naherholungsgebiet sowie als wirtschaftlichen Faktor (Holzgewinnung) nutzt. Durch die Emissionen bei der Müllverbrennung sieht B. den Baumbestand des Forstes und damit den wirtschaftlichen und sozialen Nutzen gefährdet.
3. C. ist im dritten Monat schwanger. Sie macht nicht unerhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen für sich und für ihr ungeborenes Kindes geltend. Sie trägt vor, dass bei der Verbrennung verschiedener Abfallarten hochgiftige Dioxine und Furane freigesetzt würden.
4. Der anerkannte „Naturschutzverband D.“ macht geltend, dass die naturschutzrechtlichen

Belange bei der Standortfindung nicht genügend berücksichtigt worden sind; ferner, dass ungeklärt sei, welche Auswirkungen von den Emissionen für die Menschen, Tiere und Pflanzen der Umgebung einhergehen und schlussendlich, dass durch die erwarteten Umweltbeeinträchtigungen auch künftige Generationen geschädigt werden.

Nach Erörterung der Einwendungen wird der E. die Genehmigung erteilt und gleichzeitig den Einwendern A. bis D. der Bescheid zugestellt. Nach erfolglosem Widerspruch und Klageverfahren denken die Einwender über einen verfassungsgerichtlichen Rechtsbehelf nach.

Ist eine Verfassungsbeschwerde jeweils zulässig?

Vertiefungshinweise:

BVerfG, B.v. 10.05.2001 (1. K) – [1 BvR 481/01 u. 1 BvR 518/01](#) – NVwZ 2001, 1148 = ZUR 2001, 403 = NuR 2001, 581 = JK 02, GG Art. 19 IV/22 (*D. Ehlers*) – *Mühlenberger Loch (Keine ew.Ao.)*

BVerfG, B.v. 05.09.2001 – [1 BvR 481/01 u. 1 BvR 518/01](#) – NVwZ 2002, 337 – *Mühlenberger Loch (NAB)*

BVerwG, U.v. 27.10.2000 – 4 A 10.99 – E 112, 35 = DVBl. 2001, 385 = DÖV 2001, 338 = NuR 2001, 224 = NVwZ 2001, 427 = UPR 2001, 143 = ZUR 2001, 211 = JK 01, VwGO § 42 II/25 (*D. Ehlers*) = JuS 2001, 927 (*F. Hufen*) – *Sperrgrundstück*

C. Heitsch, „Müllöfen? Nein danke!“ Jura 2001, 398 ff. (*Wahlfachklausur* aus dem Immissionsschutzrecht)

K. Wisser, Müllverbrennung und Kommunalverfassungsrecht, VR 2001, 247 ff. (Der praktische Fall)

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>